



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden Weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.02.2013 und der zweiten Änderung vom 22.05.2013
3. Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
4. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 und der zweiten Änderung vom 15.05.2013
5. Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
6. Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012 und der zweiten Änderung vom 22.05.2013



1.

**Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur
Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an
Studienangeboten der berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden Weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 22.05.2013 die zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.07.2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28.08.2012) beschlossen.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
 - e) für den 60 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 15.750 Euro,

A B S C H N I T T I I

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



2. Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.02.2013 und der zweiten Änderung vom 22.05.2013

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 22.05.2013 die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.07.2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28.08.2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
 - a) für alle Studierenden in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIGO werden sowohl von den in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a.) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 18.000 Euro. Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2012/13 aufnehmen, zahlen 16.500 Euro,
 - b.) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 14.000 Euro,
 - c.) für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M) 8.750 Euro,
 - d.) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 12.750 Euro,
 - e.) für den 60 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 15.750 Euro,

- f.) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 21.000 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (MA) 1.800 Euro,
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) Euro 1.800 Euro,
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 2.100 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.



§ 6
Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



3. Zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 15.05.2013 die folgende zweite Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung der Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 22.05.2013 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien wie folgt geändert:

1. Im der gesamten Zulassungsordnung wird „Zertifikatsstudiengang“ durch „Zertifikatsstudium“ und „Zertifikatsstudiengänge“ durch „Zertifikatsstudien“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
hinter „Hochschulzugangsberechtigung“ wird „oder Bachelorabschluss“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Formulierung „erfolgt für den jeweiligen“ wird ersetzt durch „erfolgt für das jeweilige“ sowie „von der Leitung“ durch „vom Präsidium“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Ziff. 1 wird durch folgenden Passus ersetzt: „bei Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1-4 NHG, bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau über einen Bachelorabschluss (Näheres hierzu bestimmt die jeweilige fachspezifische Anlage),“
 - b) in Abs. 2 wird die Formulierung „sind zugangsberechtigt“ durch „sind in Bezug auf Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau zugangsberechtigt“ ersetzt
 - c) Abs. 5 wird durch folgenden Passus ersetzt: „Für weiterbildende Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studienspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.“
5. § 6 Abs. 1 wird durch folgenden Passus ersetzt:
„Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein Zertifikatsstudium erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze für die Zertifikate auf Bachelorniveau nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die für die Zertifikate auf Masterniveau nach der Gesamtnote des Bachelorabschlusses vergeben.“
6. Die Überschrift der Anlagen wird von „FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN“ in „ANLAGE I: FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN“ geändert
7. In Anlage 1.1 wird die Formulierung „den Studiengang“ durch „das Studium“ ersetzt sowie „den fakultätsübergreifenden akademischen

Zertifikatsstudiengang“ durch „das fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudium auf Masterniveau“.

8. Es wird folgende Anlage 1.2 eingefügt:

ANLAGE 1.2

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg für das Studium „Innovationsmanagement“

Das fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudium wird auf Bachelorniveau angeboten. Es gelten keine über die allgemeinen Bestimmungen des § 4 Zugangs- und Zulassungsordnung hinausgehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium.

9. Es wird folgende Anlage 1.3 eingefügt:

ANLAGE 1.3

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg für das Studium „Coaching“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für das fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudium auf Bachelorniveau „Coaching“ gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung sowie eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre mit Führungsverantwortung oder
- Bachelorabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein)

ABSCHNITT II

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität in Kraft.



4. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 und der zweiten Änderung vom 15.05.2013

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) und der zweiten Änderung vom 15.05.2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. ²Als Zertifikatsstudium gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfasst und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorabschluss sowie einschlägiger Berufserfahrung richtet. Es schließt mit einem Zertifikat ab.
- (2) Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmetermine

- (1) Die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der in den Zertifikatsstudien aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für das jeweilige Zertifikatsstudium zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermine.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. bei Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1-4 NHG, bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau über einen Bachelorabschluss (Näheres hierzu bestimmt die jeweilige fachspezifische Anlage),
 2. über eine bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung, die ggf. in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird sowie
 3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind in Bezug auf Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschluszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.
- (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifende Zertifikatsstudien ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen eine entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.
- (5) Für fakultätsübergreifende Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (6) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermine gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende Zertifikatsstudien ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiums sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.



- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die
(2) Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein Zertifikatsstudium erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze für die Zertifikate auf Bachelorniveau nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die für die Zertifikate auf Masterniveau nach der Gesamtnote des Bachelorabschlusses vergeben.
(3) In den Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
(3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8

Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE I: FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN

- 1.1 Nachhaltigkeit und Journalismus
1.2 Innovationsmanagement
1.3 Coaching

ANLAGE 1.1

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg für das Studium „Nachhaltigkeit und Journalismus“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für das fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudium auf Masterniveau "Nachhaltigkeit und Journalismus" gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- einschlägiger Bachelorabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein) oder
- einschlägiger Masterabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein).

ANLAGE 1.2

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg für das Studium „Innovationsmanagement“

Das fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudium wird auf Bachelorniveau angeboten. Es gelten keine über die allgemeinen Bestimmungen des § 4 Zugangs- und Zulassungsordnung hinausgehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium.

ANLAGE 1.3

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg für das Studium „Coaching“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für das fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudium auf Bachelorniveau "Coaching" gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung sowie eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre mit Führungsverantwortung oder
- Bachelorabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein)



5.

Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (ALLGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 22.05.2013 nach Anhörung des Senats vom 15.05.2013 die zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011), zuletzt geändert am 19.07.2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28.08.2012), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

2. In der Ordnung wird durchgängig der Begriff „Zertifikatsstudiengänge“ durch den Begriff „Zertifikatsstudium bzw. Zertifikatsstudien“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.“
4. In § 2 wird der Verweis auf § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der ALLGO gestrichen und auf § 13 Abs. 3 NHG beschränkt.
5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: „für den Zertifikatsstudium Coaching: 5.400 € pro Semester.“
6. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: „für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Coaching:
Module C1 und C2: 420,-€ pro CP
Module C3 und C4: 595,-€ pro CP
Module C5: 130,-€ pro CP

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

6.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012 und der zweiten Änderung vom 22.05.2013

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/101 vom 29.

September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM.JJJJ) bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität sowie
 - c) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatsstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien werden folgendermaßen festgelegt:
 - für den Zertifikatsstudium Innovationsmanagement: 1.900 € pro Semester,
 - für den Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus: 1.950 € pro Semester.
 - für das Zertifikatsstudium Coaching: 5.400 € pro Semester
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote,

so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus 140 € pro CP.
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Coaching :
Module C1 und C2: 420,- € pro CP
Module C 3 und C4: 595,-€ pro CP
Modul C 5: 130 € pro CP
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudienübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelorniveau 150 € pro CP, auf Masterniveau 300 € pro CP.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Studium bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach § 5 (1) für die anerkannten Module.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.